

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

48. Jahrgang

28. September 2016

Nummer 42

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 /SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1263
- Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales und Wohnen)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 /SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1264
- Zustellung eines Bescheides (Ausländeramt)	
Offenlegung einer Grenzniederschrift	1265
- Gemarkung Beuel Flur 20, Flurstück 2765	
Absicht der Einziehung von Verkehrsflächen	1267
- Stadtbezirk Bonn Ortsteil Bonn-Zentrum	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 /SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1268
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	
Bekanntmachung der Energie- und Wasserversorgung Bonn /Rhein-Sieg GmbH	1269
- Fernwärmepreise zum 1.10.2016	
Berichtigung der Veröffentlichung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen	1270

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Leistungs- und Aufhebungsbescheid gem. §§ 45/50 SGB X der Bundesstadt Bonn

Datum: 19.09.2016 AZ: 50-143/67-3386

an Herrn Mohammad MOKHTARI

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Hans-Böckler-Str. 5, 53225 Bonn, Zimmer 206, bereit.

Durch die Bekanntgabe dieser Benachrichtigung gilt das genannte Schreiben als zugestellt.

Bonn, den 19.09.2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
(Bastin)

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid - Einstellungs- und Rückforderungsbescheid nach dem Asylbewerberleistungsgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum: 19.09.2016 Az: 50-143/ 82-02-17
an Frau Atheer Al Mahdawi,

mit z.Zt. nicht ermittelbarer Auslandsadresse liegt an den Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Hans-Böckler-Str. 5, 53225 Bonn, Zimmer 201 zur Abholung bereit. Durch die Bekanntmachung dieser Benachrichtigung gilt das genannte Schreiben als zugestellt.

Bonn, den 19.09.2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Härling

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landes-
zustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit
gültigen Fassung**

Die Anhörung(en) der Stadt Bonn – Ausländeramt –
33-64

Datum der Verfügung 24.8.2016	Az.: 140206214141
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift MOHAMMADI, Abdollah, Alexanderstr. 11, 53111 Bonn	

jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegt/liegen zur Ab-
holung oder Einsichtnahme durch die Empfänger
oder deren Bevollmächtigten während der Dienst-
stunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19,
53111 Bonn bereit.

Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentli-
che Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden
Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechts-
verluste drohen.

Bonn, den 21.09.2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Wendels

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Beuel

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung / Vermessung der Grenzen des Grundstücks Gemarkung Beuel, Flur 20, Flurstück 2765. Weil die Anschrift des Eigentümers eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden kann, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in 53225 Beuel an der Straße Neustraße gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Beuel, Flur 20, Flurstück 453/7. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück an. Die Anschrift des Eigentümers ist für das Grundstück nicht ermittelt.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz-VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 26.08.2016 zur Geschäftsbuchnummer 62-160108 in der Zeit

vom 05.10.2016 bis 07.11.2016

bei der Bundesstadt Bonn, Amt für Bodenmanagement und Geoinformation, Berliner Platz 2, 53111 Bonn während der nachstehenden Servicezeiten:

Montags und donnerstags von 08:00 bis 18:00 Uhr und dienstags, mittwochs, freitags von 08:00 bis 13:00 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Dem betroffenen Eigentümer, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen, besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 0228 – 77 3730 oder per Email david.decker@bonn.de erfolgen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Berliner Platz 2, 53111 Bonn zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln oder Postfach 103744, 50477 Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des

Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Köln zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. 1 S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten.

Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter www.bonn.de einsehbar.

Bonn, 20.09.2016

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

Jürgen Braun

(Leiter des Amtes für Bodenmanagement und Geoinformation)

Absicht der Einziehung von Verkehrsflächen

Die folgenden Verkehrsflächen im **Bereich Maximilianpassage/Südüberbauung** sowie im Bereich **Am Hauptbahnhof, Maximilianstraße und Poststraße** im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum sollen gemäß § 7 Abs.1, 2, 4 und 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung eingezogen werden.

Fußgängerbereich in der -1-Ebene und in der EG-Ebene.

In den Anlagen 1 – 3 mit  gekennzeichnet.

Fläche südlich des Baukörpers Südüberbauung gegenüber der Einmündung in die Gangolfstraße (BO-36-864 tlw.).

In der Anlage 4 mit  gekennzeichnet.

Treppenaufgang von der -1-Ebene zur Gangolfstraße sowie ein Teilstück der Rampe von der -1-Ebene zum Busbahnhof.

Hinweis in Anlage 4.

Fläche zwischen Baukörper Südüberbauung und Maximilianstraße (BO-36 864 tlw.).

In der Anlage 4 mit  gekennzeichnet.

Teilfläche der Maximilianstraße (BO-36-868 tlw.).

In der Anlage 4 mit  gekennzeichnet.

Teilbereich der Straße „Am Hauptbahnhof“ (BO-36-860 tlw.).

In der Anlage 4 mit  gekennzeichnet.

Fläche der früheren Straße „Sankt-Klara-Bastei“ zwischen Maximilianstraße und „Am Hauptbahnhof“ (BO-18-1617 tlw.).

In der Anlage 4 mit  gekennzeichnet.

Die Wirkung der Absichtserklärung der Einziehung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Es besteht die Möglichkeit, sich beim Bauordnungsamt der Bundesstadt Bonn, Stadthaus, Etage 5C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2917, ute.kistenich@bonn.de zu den Öffnungszeiten Montag und Dienstag von 08.00 – 13.00 Uhr und Donnerstag von 13.00 – 18.00 Uhr, über das Einziehungsverfahren zu informieren. Karten der einzuziehenden Flächen liegen zur Einsicht bereit.

Ab Bekanntgabe besteht innerhalb von drei Monaten die Gelegenheit, Einwendungen zu erheben. Einwendungen richten Sie bitte schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form an die vorgenannte Adresse des Bauordnungsamtes.

Bonn, den 19. September 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Walter Hudec
Abteilungsleiter

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 14.09.2016	PK-Nr. 7777.1944.0650
Betroffene/r Giovanni Ragusa, Jagdweg 45 - 47, 53115 Bonn	
Datum 14.09.2016	PK-Nr. 7777.2404.7465
Betroffene/r Abdullah Mesfer Alghamdi, Breitscheidstraße 6, 70174 Stuttgart	
Datum 14.06.2016	PK-Nr. 7777.2441.7475
Betroffene/r Damian Ducal, Roisdorfer Straße 2, 50389 Wesseling	
Datum 03.08.2016	PK-Nr. 7777.1927.6621
Betroffene/r Kai Flügel, Mülhauser Straße 5, 50739 Köln	
Datum 03.08.2016	PK-Nr. 7777.2474.6770
Betroffene/r Márió Tóth, Parkstraße 49, 51147 Köln	
Datum 15.09.2016	PK-Nr. 7777.1915.7304
Betroffene/r Robert Muster, Jütlandring 44, 22419 Hamburg	
Datum 29.08.2016	PK-Nr. 7777.2472.8365
Betroffene/r Amos Gyldas Batala, Oberstraße 13, EG, 42107 Wuppertal	
Datum 25.08.2016	PK-Nr. 7779.3287.0736
Betroffene/r Carsten Seidel, Königswinterer Straße 399, 53227 Bonn	

jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **20.09.2016**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps

Bekanntmachung der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH

Fernwärmepreise zum 01.10.2016:

Nach § 3 des Fernwärmeliefervertrages bestimmen die Werte der folgenden Elemente den Fernwärmepreis der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH zum 01.10.2016:

Element	Wert zum 01.10.2016
Investitionsgüterindex	104,65
Lohn	16,63
Erdgasindex Großhandel	14,85
Erdgasindex Haushalte	108,60
CO2-Preis	5,68
Zuteilung Zertifikate	0,5168

Daraus resultieren folgende Preise zum 01.10.2016:

	netto	brutto*
Jahresgrundpreis für die ersten 10 kW	94,14 Euro	112,03 Euro
für jedes kW darüber hinaus	35,33 Euro/kW	42,04 Euro/kW
Arbeitspreis	4,797 Cent/kWh	5,708 Cent/kWh
Emissionspreis	0,061 Cent/kWh	0,073 Cent/kWh

*in den Bruttopreisen ist die Umsatzsteuer von zurzeit 19 Prozent enthalten

Der Arbeitspreis verändert sich damit um -9,9%. Davon entfallen 0,3% auf den Lohn, -9,8% auf den Erdgasindex Großhandel und -0,4% auf den Erdgasindex Haushalte (gerundete Werte).

Berichtigung der Veröffentlichung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn Nr. 31 vom 20. Juli 2016 wurde durch ein Büroversehen leider eine überholte Fassung des Gebührentarifs zur Satzung der Bundesstadt Bonn über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen veröffentlicht. Die vom Rat der Bundesstadt Bonn am 30. Juni 2016 beschlossene Änderungssatzung wird daher nunmehr nachstehend mit korrektem Wortlaut erneut öffentlich bekanntgemacht:

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Vom 11. Juli 2016

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2016, vorbehaltlich der nunmehr erfolgten Stellungnahme der Bezirksvertretung Bad Godesberg vom 6. Juli 2016, aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028/SGV. NRW. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294), sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Satzung der Bundesstadt Bonn über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 29. September 2015 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1246) wird wie folgt geändert:

Gebührentarif zur Satzung der Bundesstadt Bonn über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen						
Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung (Bemessungsgrundlage)	Bemessungs- zeitraum	Benutzungsgebühr in EURO			Mindest- gebühr EURO
			Geltungsbereich Gestaltungs- und Werbesatzung Bonner Innen- stadt	Fußgänger- zone Bad Godesberg	übriges Stadt- gebiet	
1	Verkaufsauslagen in Verbindung mit Geschäftslokalen je angef. m² Grundfläche	monatl.	10,60	7,90	6,60	19,80
2	Tische und Sitzgelegen- heiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlicher Verkehrsfläche aufgestellt werden je angef. m² Grundfläche	-	-	-	-	-
a)		jährlich	73,90	55,40	37,00	40,90
b)	-	monatlich	13,20	10,60	6,60	40,90
c)	(nur von Okt.-März)	wöchentlich	2,60	2,00	1,30	19,80
3	Werbemaßnahmen für wirtschaftl. Zwecke					
a)	Werbe-Kfz und Werbeanhänger je angef. m² Werbefläche	tägl.	2,20	2,20	2,20	27,50
b)	Informationsstände (bis 10m²) je angef. m² Grundfläche	tägl.	4,00	3,30	2,60	34,30
c)	Großflächige Nutzungen (ab 11 m²) je angef. m² Grundfläche	tägl.	11,00	8,80	5,50	71,50
4	Zeitungsstände je angef. m² Grundfläche					
a)	vor eigenem Ladenlokal	monatl.	5,30	4,30	3,30	34,30
b)	Verkaufshilfen für Zeitungen	jährl.	67,30	54,10	40,90	
5	großflächige Aufbauten oder Nutzungen (Zelte, Busse, Pavillons, Park- platzreservierungen, Veranstaltungen u.a.); ohne Bereitstellung von Wasser und Strom je angef. m² Grundfläche	tägl.	0,20	0,18	0,13	34,30

6	Verkaufsstände					
6.1	Verkauf von Weih- nachtsbäumen und Tannenzweigen außer- halb eines Marktes je angef. m² Grundfläche	tägl.	0,34	0,26	0,20	34,30
6.2	Verkaufswagen, -karren und -fahrräder (z.B. Imbiss, Speisen und Getränke) je angef. m² Grundfläche					
a)	kurzfristige Nutzung	tägl.	37,00	30,40	23,80	47,50
b)	langfristige Nutzung	monatl.	108,20	87,10	80,50	
6.3	Blumen-, Obst- und Gemüsestände; Eis-, Getränke- und Crêpesstände in Verbindung mit einem Geschäftslokal je angef. m² Grundfläche	tägl.	2,60	2,00	1,30	34,30
			Jahrespauschale: Es werden lediglich 300 Tage berechnet.			
6.4	Lotteriestände je angef. m² Grundfläche	wöchentl.	6,60	5,30	3,30	19,80
7	Geschäftswagen und -container bei Objekt- sanierungen je angef. m² Grundfläche	wöchentl.	26,40	19,80	13,20	337,90
8	Sammelcontainer für Wertstoffe aus Abfällen je angef. m² Grundfläche	jährl.	im Stadtgebiet 26,40			
9	Verkauf im Umher- fahren aus Kfz oder Verkaufsanhängern - außerhalb von Volks- festen oder marktähn- lichen Veranstaltungen und Demonstrationen je angef. m² Grundfläche					
a)	Verkauf von Urprodukten (z.B. Frischfleisch und Frischfisch, Obst und Gemüse), vorgefertigten Backwaren und Eis	tägl.	0,41			34,30
b)	Verkauf von Imbisswaren und sonstigen frisch zum Verzehr zubereiteten Speisen und/oder Ge- tränken (z.B. Burger, Brat- wurst, belegte Brötchen, Crepes, Kaffee)	tägl.	2,80			34,30

10	Verteilen von Handzetteln oder Werbematerial, Umherziehen mit Plakattafeln am Körper zum Zwecke der Werbung und kommerzielle Passantenbefragung je Person	tägl.	19,80			
11	Handverkauf von Zeitungen (je Person)	tägl.	6,60			
12	Bauchläden je angef. m²	tägl.	5,30			34,30
13	Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen a) PKW b) LKW c) Krafträder d) Einachsanhänger werden wie PKW, mehrachsige Anhänger wie LKW berechnet	tägl. tägl. tägl.	6,60 17,20 2,00			34,30 34,30 19,80
Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung (Bemessungsgrundlage)	Bemessungszeitraum	Benutzungsgebühr in EURO			Mindestgebühr EURO
			ZONE I Anlage/rot	ZONE II blau	ZONE III farblos	
14	Automaten, Auslage- und Schaukästen Telefongeräte, Vitrinen je angef. m² Grundfläche	jährl.	80,50	60,70	47,50	80,50
15	Lagerung/ Aufstellung von Gegenständen, die nicht unter eine andere Nr. des Tarifs fällt; z.B. Fahrradständer ohne Werbung, Pflanzkübel je angef. m² Grundfläche	monatl.	4,00	3,30	2,60	34,30
16	Tribünen je angef. m² Grundfläche	tägl.	2,00	1,30	0,70	13,20
17	Mülltonnenschränke und -standplatz je angef. m² Grundfläche	jährl.	40,90	34,30	26,40	40,90
18	Baucontainer, Bau-buden, Gerüste, Bau-stofflager, Aufstellen					

	von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten mit und ohne Bauzaun					
	je angef. m² Grundfläche	monatl.	3,30	2,60	2,00	54,10
	nach Ablauf von 6 Monaten	monatl.	4,60	4,00	3,30	67,30
	nach Ablauf von 12 Monaten	monatl.	6,60	5,90	5,30	87,10
	nach Ablauf von 18 Monaten	monatl.	11,90	11,20	10,60	121,40
19	Aufstellen eines Containers oder Wechselbehälters					
	je Stück	wöchentlich	34,30	26,40	19,80	34,30
20	Aufzug-/Biereinlass-/ Kellerlichtschächte					
	je angef. m² Grundfläche	jährl.	40,90	34,30	26,40	40,90
21	Gleise, soweit sie nicht dem öffentlichen Nahverkehr dienen					
	je Gleis je angef. 100 m	monatl.	47,50	40,90	34,30	47,50
22	Maste / Bodenhülsen Verkehrsspiegel					
	je Stück	jährl.	40,90	34,30	26,40	40,90
Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungseinheit	Gebühr (Euro)			
23	Befahren der Gemeindestraßen zum Zwecke der digitalen / fotografischen Aufnahme bzw. Datenerhebung	Angefangener Kilometer Gemeindestraße	Je angef. Km.	26,40	Soweit ein gemeinnütziger oder kein wirtschaftlicher Zweck verfolgt wird, kann die Gebühr ermäßigt oder von der Erhebung abgesehen werden	

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2016 in Kraft.

— — —

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser

Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 11. Juli 2016

Sridharan
Oberbürgermeister

Anmerkung:

Bei der vorstehenden Veröffentlichung handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Berichtigung.

Bonn, den 16. September 2016

Sridharan
Oberbürgermeister

-1-Ebene

Maximilianstraße

Anschluss Anlage 2

Anschluss Anlage 1

-1-Ebene

STADTBahn TECHNIK

19

DESIGN REBEL

BLUMEN
GUMMERSBACH
NGF 122.30 qm

INNENAUSBAU
S PLAN NR 02/14

ELUMENLADEN 117 000

EG-Ebene

LADEN I A1

LADEN I A2
(GUMMERSBACH)

LADEN VIII A / X A
(KRÖBER / DR. RÜTTGERS)
NGF 92.37 qm

$$\begin{array}{r} 342 \\ - 341 \\ \hline \end{array}$$

TECHNIK, INST. AUFZUGE
NACH ANGABE VON P30

Sämtliche Maße sind auf der Bauteile von U-871 ver verantwortlich nachgeprüft

Maximilianstraße

MAXIMILIAN STREIBER

LADEN II A
(HALLSTRICK)
NGF 69.75

LADEN VIA1
(HEINEMANN)
NGF 25.96 g/m

LADEN IX A2
NGF 35.56 q

LADEN IX A1
(LAZZARINI)
NGF 69.77qm ..

LADEN VII A2
(ALPOCHORITIS
NGF 49.92 qm)

HOTEL
NGF 104.40 qm

LADEN VIA
(JANSEN) 1
NGF 46.77 km

LADEN IV A2
NGF 17.72 qm

)EN IVA1
 (RUSIEFSKI)
 NGF 23.33 qm

LADEN III A1
NGF 39.53 qm

LADEN NI A 2
NGF 39.34 qm

390

TECHN. INST. AUFZUG
NACH ANG 230

A¹ EBENE VOM

9

B

C

D

E

1

F

G

G, G,

H

169

